

Fachinformation Nr. 4 / 2023

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BFH-Urteil – Zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen 2
- FG Berlin-Brandenburg – Ablaufhemmung: Nach Abgabe einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärung geäußerte Bitte um Bearbeitung als Antrag i.S.v. § 171 Abs. 3 AO 2
- FG Niedersachsen – Bekanntgabe eines Steuerbescheides zu einer neuen Steuernummer bei umfassend erteilter Vollmacht (Rev.) 2

Kapitaleinkünfte

- FG Baden-Württemberg – Stille Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers – Abgrenzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Kapitaleinkünften (Nzb.) 3

Sonstige Einkünfte

- BFH-Urteil – Privates Veräußerungsgeschäft nach trennungsbedingtem Auszug eines Ehepartners 4
- FG Düsseldorf – Steuerbare Veräußerung einer Eigentumswohnung bei Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (Rev.) 4

Veranlagung

- FG Niedersachsen – Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer als Arbeitslohn (rkr.) 4

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BMF-Schreiben – Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege ([Anlage 1](#)) 5
- BFH-Urteil – Berufsausbildung nach vorheriger langjähriger Berufstätigkeit 6
- FG Hamburg – Erste Tätigkeitsstätte bei fliegendem Personal (Nzb.) 6
- Finanzgericht Berlin-Brandenburg – Häusliches Arbeitszimmer: Zumutbarkeit der Nutzung eines anderen Arbeitsplatzes (vorl. n. rkr.) 6

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen**

BFH-Urteil vom 15. November 2022, VII R 55/20

vorgehend FG Hamburg, 01. Oktober 2020, Az: 2 K 11/18

Gegen die Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO bestehen auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 3, AO § 227, AO § 233, AO § 233a, AO § 238, AO § 240

Quelle: BFH

- **Ablaufhemmung: Nach Abgabe einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärung geäußerte Bitte um Bearbeitung als Antrag i.S.v. § 171 Abs. 3 AO**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.06.2022 – 16 K 16128/21 – Revision eingelegt – Az. des BFH: I R 23/22

1. Die Abgabe einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärung kann nicht als Antrag im Sinne des § 171 Abs. 3 AO gewertet werden.

2. In der nach der Abgabe einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärung geäußerten Bitte um Bearbeitung ist ein eigenständiger Antrag zu sehen, der gemäß § 171 Abs. 3 AO den Ablauf der Festsetzungsfrist hemmt.

3. Selbst wenn die Bitte um Bearbeitung der Steuererklärung nicht als Antrag auf Steuerfestsetzung im Sinne von § 171 Abs. 3 AO einzuordnen sein sollte, ist diese jedenfalls als auf ein behördliches Tätigwerden gerichteter Antrag (Vornahme der Veranlagung zur Einkommensteuer) auszulegen. Wird in Bezug darauf vor Eintritt der Festsetzungsverjährung ein Untätigkeitseinspruch eingelegt, wird der Ablauf der Festsetzungsfrist jedenfalls gemäß § 171 Abs. 3a AO gehemmt.

Quelle: DStR Nr. 13 / 2023 S. X

- **Bekanntgabe eines Steuerbescheides zu einer neuen Steuernummer bei umfassend erteilter Vollmacht**

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 18.03.2022 – 7 K 272/20 – Revision eingelegt – Az. des BFH: II R 10/22

Wird ein Steuerberater ohne Einschränkung als Empfangsbevollmächtigter bestellt, so gilt die Empfangsvollmacht nach Ansicht des FG Niedersachsens auch für neue Steuernummern. Eine Einschränkung ergebe sich auch nicht aus dem Beiblatt des amtlichen Vollmachtsformulars.

Quelle: DStR Nr. 13 / 2023 S. IX

Kapitaleinkünfte

- **Stille Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers – Abgrenzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Kapitaleinkünften**

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 06.10.2022 – 12 K 1692/20 – Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt – Az. des BFH: VIII B 134/22

1. Ein am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligter stiller Gesellschafter ist nicht als Mitunternehmer anzusehen, wenn er weder am Unternehmenswert noch am Zuwachs der stillen Reserven des Betriebsvermögens einschließlich des Firmenwerts beteiligt ist und ihm auch keine über das Recht, die Jahresabschlüsse einschließlich der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers einzusehen, hinausgehenden Stimm- oder Widerspruchsrechte zustehen.

2. Der Umstand, dass der Arbeitnehmer keinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Einräumung der stillen Beteiligung hat, spricht für ein unabhängig vom Arbeitsverhältnis bestehendes Sonderrechtsverhältnis.

3. Bei der Möglichkeit, die stille Einlage durch stehengelassene Gewinnanteile zu erbringen, handelt es um eine übliche Möglichkeit zur Einlageerbringung.

4. Eine Veranlassung der stillen Beteiligung durch das Arbeitsverhältnis lässt sich nicht daraus herleiten, dass die Gewinnbeteiligung des Arbeitnehmers aus der stillen Beteiligung nicht auf einen bestimmten – absoluten und angemessenen – Prozentsatz der Einlageleistung begrenzt ist.

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob die Einnahmen des Klägers aus einer stillen Beteiligung zu Einkünften aus Kapitalvermögen oder zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führen. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Die Gewinnanteile aus der stillen Beteiligung an der B GmbH führen beim Kläger nicht zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 EStG, sondern zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

[...]

EStG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 4.

Quelle: EFG 2023 Heft 8 Seite 533 bis 539

Sonstige Einkünfte

- **Privates Veräußerungsgeschäft nach trennungsbedingtem Auszug eines Ehepartners**

BFH-Urteil vom 14. Februar 2023, IX R 11/21

vorgehend FG München, 11. März 2021, Az: 11 K 2405/19

1. Eine (willentliche) Veräußerung i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG kann auch dann vorliegen, wenn der Ehegatte seinen Miteigentumsanteil an dem im Miteigentum beider Ehepartner stehenden Einfamilienhaus vor dem Hintergrund der drohenden Zwangsvollstreckung im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung (entgeltlich) auf seinen geschiedenen Ehepartner innerhalb der Haltefrist überträgt.

2. Der Ehegatte nutzt seinen Miteigentumsanteil nach dem Auszug aus dem Familienheim nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG, wenn der geschiedene Ehepartner und das gemeinsame minderjährige Kind weiterhin dort wohnen.

EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3, EStG § 22 Nr. 2, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Steuerbare Veräußerung einer Eigentumswohnung bei Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 02.03.2023 – 14 K 1525/19 E,F – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: IX R 13/23

1. Die Steuerbarkeit der Veräußerung einer Eigentumswohnung entfällt nicht aufgrund der "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken", wenn die Wohnung zwischen Fertigstellung und Veräußerung unentgeltlich an die unterhaltsberechtigte Mutter des Veräußerers überlassen war.

2. Die den Bereich der Eigenheimförderung betreffende Regelung des § 4 Satz 2 EigZulG, wonach auch in der unentgeltlichen Überlassung an einen Angehörigen eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt, ist im Rahmen des Ausnahmetatbestands des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nicht entsprechend anwendbar.

EStG § 22 Nr. 2; EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3; EigZulG § 4 Satz 2; AO § 15 Abs. 1 Nr. 3

Quelle: NWB Datenbank

Veranlagung

- **Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer als Arbeitslohn**

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 27.10.2021 – 14 K 239/18 – **rechtskräftig**

1. Die Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt bei diesen zu Arbeitslohn, wenn die Kosten bereits mit der gesetzlichen Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 2

Nr. 4 S. 2 EStG) abgegolten sind. Auch wenn die Erstattung von Parkkosten bei fehlenden kostenlosen Parkmöglichkeiten ein pünktliches Erscheinen der Beschäftigten am Arbeitsplatz und damit einen reibungslosen Betriebsablauf begünstigen, so erfolgt die Übernahme der Parkkosten dennoch nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, sondern immer auch im Interesse der Arbeitnehmer, die diese Kosten anderenfalls zu tragen hätten.

2. Ist eine dem Arbeitgeber erteilte Auskunft seines Steuerberaters geeignet, Zweifel an der allgemeinen Geltung der von ihm zu einem steuerlichen Sachverhalt vertretenen Auffassung zu begründen, so ist das Absehen von der Einholung einer Anrufungsauskunft nach § 42e EStG im Rahmen der Haftung als grob schuldhaft zu beurteilen.

3. Sind von dem streitigen Sachverhalt jährlich mehrere hundert Beschäftigte des Arbeitgebers betroffen, die zudem steuerlich bei unterschiedlichen Wohnsitzfinanzämtern geführt werden, so liegt die Entscheidung der Finanzbehörde, anstelle der Arbeitnehmer allein den Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen, auch unter Berücksichtigung der fortschreitenden Automatisierung des Besteuerungsverfahrens im Rahmen des der Behörde bei der Auswahl des Schuldners zustehenden Ermessensspielraums.

4. Zur Auslegung einer Klage gegen einen Haftungsbescheid, der die Haftung für Kirchensteuer mit umfasst.

EStG § 3 Nr. 31 und 50, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, § 19, § 40 Abs. 2, § 42d, § 42e, § 51 Abs. 5, § 51a Abs. 1, KiStRG ND § 10 Abs. 2, AO § 171 Abs. 3a, 4 und 15, § 191 Abs. 1

Quelle: <https://steuern.beck.de>

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege**

BMF-Schreiben vom 6. April 2023

GZ IV C 6 - S 2246/19/10004 :004 DOK 2023/0351535

Das BMF hat die ertragsteuerlichen Grundsätze für Berufstätige in der Kindertagespflege ab dem VZ 2023 aktualisiert.

[...]

2. Nichtselbständige Kindertagespflegeperson

3. Betreut die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder in dessen/deren Familie nach Weisungen der Personensorgeberechtigten, ist sie in der Regel Arbeitnehmer.

Die Personensorgeberechtigten sind die Arbeitgeber. In diesem Fall erzielt die Kindertagespflegeperson Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. S. v. § 19 EStG. Von

den Einnahmen aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson können die tatsächlich angefallenen Werbungskosten (§ 9 Absatz 1 EStG) oder alternativ der Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) von 1.230 € abgezogen werden.

[...]

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Berufsausbildung nach vorheriger langjähriger Berufstätigkeit**
BFH-Urteil vom 15. Februar 2023, VI R 22/21
vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 26. März 2021, Az: 2 K 130/20

NV: Aufwendungen für eine Berufsausbildung sind ohne den vorherigen Abschluss einer Erstausbildung gemäß § 9 Abs. 6 EStG i.d.F. des ZollkodexAnpG nicht als Werbungskosten abzugsfähig, auch wenn der Steuerpflichtige zuvor langjährig Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit erzielt hat.

EStG § 9 Abs. 6 S. 1, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 1, EStG § 19 Abs. 1,
AO1977Anp/StRÄndG Art. 16 Abs. 1, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017, BBiG § 1 Abs. 5

Quelle: BFH

- **Erste Tätigkeitsstätte bei fliegendem Personal**
Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 24.11.2022 – 6 K 207/21 – **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt** – Az. des BFH: VI B 4/23

1. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat, die er arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich schuldet und die zu dem von ihm ausgeübten Berufsbild gehören.

2. Werden die nach den OM-A geregelten Briefinggespräche im Regelfall im Gebäude des Arbeitgebers am Flughafen durchgeführt, zu dem der Steuerpflichtige durch seinen Arbeitsvertrag zugewiesen wurde, ist dies ausreichend, um am Flughafen eine erste Tätigkeitsstätte zu begründen, denn bei diesen Briefinggesprächen müssen bereits die wesentlichen Entscheidungen getroffen werden, z.B. über die Betankung des Flugzeugs und die Flugroute.

§ 74 FGO, § 155 FGO, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5a EStG § 9 Abs. 4 EStG § 9 Abs. 4a

Quelle: Finanzgericht Hamburg, Newsletter 1/2023

- **Häusliches Arbeitszimmer: Zumutbarkeit der Nutzung eines anderen Arbeitsplatzes**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.09.2022 – 5 K 5138/21 –
vorläufig nicht rechtskräftig

Ein anderer Arbeitsplatz i. S. von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG (2018) steht dem Stpfl. dann zur Verfügung, wenn diesem die arbeitstägliche Nutzung dieses Arbeitsplatzes auch zugemutet werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn dem Stpfl. wegen einer schweren Erbkrankheit die Ausübung der Tätigkeit im Homeoffice an einem Tag in der Woche ärztlich empfohlen wird.

EStG § 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6b

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei den WK.

Die Kl. werden als Ehegatten zusammen zur ESt veranlagt. Die Klin. ist schwer behindert i. S. von § 2 SGB X. Der Grad der Behinderung ist mit 70 sowie den Merkzeichen G und aG festgestellt. Sie ist als Fachangestellte für Arbeitsförderung nichtselbständig tätig.

In den Streitjahren vereinbarte die Klin. mit ihrem Arbeitgeber eine alternierende Telearbeit. So arbeitete sie an vier Tagen in der Woche am Betriebssitz ihres Arbeitgebers und an einem oder zwei weiteren Tagen in der Woche in ihrem häuslichen Arbeitszimmer. Der Arbeitsvertrag enthält eine Klausel, wonach die Klin. weiterhin alternierende Telearbeit in Anspruch nimmt, da ihre Behinderung es „notwendig macht, die Arbeitsleistung teilweise von zu Hause aus zu erbringen, um darüber die volle Beschäftigungsfähigkeit sicherzustellen“.

Mit ihrer Einkommensteuererklärung für 2018 beantragten die Kl. für die Ehefrau die Berücksichtigung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer mit dem Höchstbetrag nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG. Sie gaben an, dass der Klin. für die Arbeit ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stehe. Sie, die Klin., leide unter einer sehr seltenen Erbkrankheit, aus der sie sich mittels zweier Gehirnoperationen und langwierigen Therapien in das Leben „zurückgekämpft“ habe.

Der Bekl. ist der Auffassung, dass der Klin. für ihre Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden, den sie grundsätzlich auch an den Heimarbeitstagen hätte benutzen können. Entgegen ihrer Ansicht handele es sich bei den gesetzlichen Voraussetzungen für die Abziehbarkeit nicht nur um Erläuterungen, um den Begriff der Notwendigkeit eines Arbeitszimmers zu objektivieren, sondern um die durch den Gesetzgeber abschließend festgelegten Abzugsvoraussetzungen. Die Beweggründe, die den Stpfl. dazu veranlassten, die Arbeiten im häuslichen Arbeitszimmer zu erledigen, seien unbeachtlich.
[...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Muss der Stpfl. hingegen einen nicht unerheblichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer erledigen, weil er seinen Arbeitsplatz nur eingeschränkt nutzen kann, kommt das Abzugsverbot nicht zum Tragen. Denn in einem solchen Fall ist das Arbeitszimmer notwendig, so dass sich der Stpfl. den Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht entziehen kann (BFH-Urteile vom 26. 2. 2014 VI R 40/12, BFHE 245, 14, BStBl II 2014, 568; vom 26. 2. 2014 VI R 37/13, BFHE 245, 22, BStBl II 2014, 570).

Entscheidend ist, ob gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang an dem „anderen Arbeitsplatz“ erledigen kann (BFH-Urteile vom 26. 2. 2014 VI R 37/13, BFHE 245, 22, BStBl II 2014, 570; vom 26. 2. 2014 VI R 11/12, BFHE 245, 150, BStBl II 2014, 674). [...]

Konsequenzen/Hinweise für die Praxis

Im Streitfall handelt es sich bei der Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG um bereits ausgelaufenes Recht. Nach der aktuellen, ab dem VZ 2023 geltenden Gesetzesfassung existiert die bisherige Möglichkeit zur beschränkten Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in den Fällen, in denen das Arbeitszimmer zwar nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, jedoch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, nicht mehr.

Quelle: EFG 2023 Heft 7 Seite 491